

Aktenzeichen: 2 AZN 100/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 14. März 1984

- 2 AZN 100/84 -

I. Arbeitsgericht
Wesel

Urteil vom 13. September 1983

- (1) 3 Ca 798/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 16. Dezember 1983

- 2 (3) Sa 1688/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

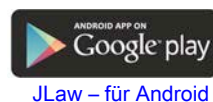
ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



2 AZN 100/84

2 (3) Sa 1688/83 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. März
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Dezember 1983
- 2 (3) Sa 1688/83 - wird als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -,



AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner – zum alten Recht – BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

Der Kläger rügt zwar, das anzufechtende Urteil weiche in tragenden Rechtssätzen von den Rechtssätzen ab, die der erkennende Senat in dem Urteil vom 7. Dezember 1978 (- 2 AZR 155/77 - AP Nr. 6 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung) aufgestellt habe. Er hat es aber unterlassen, substantiiert darzulegen, in welchen konkreten Fragen die angeführten Rechtssätze einander widersprechen sollen. Das leuchtet auch nicht ohne weiteres ein, weil sowohl die anzufechtende als auch die angezogene Entscheidung insoweit einander entsprechende oder ergänzende Zusammenfassungen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeits-



gerichts enthalten. Sachlich will der Kläger offensichtlich nur eine vermeintlich unrichtige Rechtsanwendung rügen, wie sich aus seiner Folgerung ergibt, wenn das Landesarbeitsgericht den vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtsgrundsatz angewandt hätte, hätte es der Klage stattgeben müssen.

Keine ausreichende Darlegung einer Divergenz enthält auch der Vortrag, der vom Landesarbeitsgericht aufgestellte Rechtsgrundsatz führe allein zu der Feststellung, daß der Entschluß des Unternehmers, seinen Betrieb stillzulegen, einen betriebsbedingten Kündigungsgrund darstelle, der sich der Überprüfung sozialer Rechtfertigung entziehe. Diese formelhafte Anwendung stehe im Widerspruch zu den Grundsätzen des angezogenen Urteils. Die vom Kläger gezogene Folgerung hat das Landesarbeitsgericht nicht als allgemeinen Rechtssatz seiner Entscheidung zugrundegelegt. Es hat vielmehr bei der Aufzählung der Anforderungen, die an ein dringendes betriebliches Erfordernis zu stellen sind u.a. auch auf die Notwendigkeit einer umfassenden Interessenabwägung verwiesen. Ob das Landesarbeitsgericht die von ihm vorangestellten Grundsätze auch hinreichend beachtet hat, ist eine Frage der richtigen Rechtsanwendung.

Entgegen der Auffassung des Klägers läßt sich der Begründung des Berufungsurteils nicht entnehmen, das Landesarbeitsgericht habe eine Betriebsstillegung als "absoluten" Kündigungsgrund gewertet. Im übrigen ist darauf zu verweisen, daß auch nach der Rechtsprechung des Senates bei einer Kündigung wegen einer völligen Stillegung des Betriebes wenig Raum für die Prüfung ihrer



sozialen Rechtfertigung verbleibt. Bei der Betriebsstillegung handelt es sich um eine Unternehmensentscheidung, die nur einer beschränkten gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Bleiben dabei nicht einmal mehr Abwicklungsarbeiten für einzelne Arbeitnehmer übrig, dann ist eine Kündigung regelmäßig aus dringenden betrieblichen Gründen gerechtfertigt und die zugleich vorzunehmende Interessenabwägung kann sich nur in seltenen Ausnahmefällen zugunsten des gekündigten Arbeitnehmers auswirken (Urteil des Senates vom 16. September 1982 - 2 AZR 271/80 - EzA § 1 KSchG Betriebsbedingte Kündigung Nr. 18).

Auch soweit der Kläger darauf verweist, nach mehreren angezogenen Entscheidungen könne der Entschluß, den Betrieb stillzulegen, daraufhin überprüft werden, ob die Kündigung nicht auf andere Weise (Kurzarbeit oder ähnliches) abzuwenden sei, hat er keine Divergenz dargelegt. Das Berufungsgericht hat keinen entgegenstehenden Rechtssatz aufgestellt, sondern diese Prüfung unterlassen. Darin liegt im übrigen keine fehlerhafte Rechtsanwendung, denn der Senat hat in dem vom Kläger zitierten Urteil vom 7. Dezember 1978 (aaO) einschränkend ausgeführt, bei außerbetrieblichen Gründen sei zu prüfen, ob die Kündigung nicht durch andere innerbetriebliche Maßnahmen (insbesondere Arbeitsstreckung) vermieden werden könne. Für Unternehmensentscheidungen, wie die beschlossene Stillegung eines Betriebes, gilt das nach der neueren Rechtsprechung des Senates nicht, so daß frühere Urteile, in denen eine weitergehende Kontrolle angenommen wurde, damit überholt sind.



-6-

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)